



HochschülerInnenschaft a. d. Universität  
für Musik und darstellende Kunst Wien

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Mail an:  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 13.08.2016

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016**

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschul\_innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (im Folgenden "hmdw" genannt) bezieht zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016, wie folgt Stellung:

Ad § 4 (1a):

Die hmdw begrüßt die Möglichkeit der Vertretung von Studierenden durch die ÖH in ihrem Aufgabenbereich vor Behörden und Verwaltungsgerichten. Besonders bei einer in höchstem Maße internationalen Studierendenschaft wie an den Musik- und Kunstuniversitäten können so Studierende ohne umfassendes Wissen um österreichische Behörden(wege) besser unterstützt werden.

Ad § 8 (3):

S. § 15 (4)

Ad § 12 (2a):

S. sinngemäß § 4 (1a).

Ad § 13 (1):

Für die hmdw ist die hier gewählte Vorgehensweise gelebte Praxis; es wäre wünschenswert, genauere Richtlinien zu haben, wofür eine Kautions eingehoben werden darf und wofür nicht. Hier könnten leicht vermeidbare Konflikte mit Rektoraten entstehen.

**HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

Anton-von-Webern-Platz 1  
1030 Wien, Austria

Tel.: +43 1 71155 8901

Mail: [hmdw@mdw.ac.at](mailto:hmdw@mdw.ac.at)  
Web: [www.hmdw.ac.at](http://www.hmdw.ac.at)

Erste Bank, BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT50 2011 1822 3763 6000

Ad § 14 (5):

Neben der Anzahl der Studierenden und der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten sollte auch auf die Zahl der verschiedenen Studiengänge und also die Zahl der eingerichteten Studienvertretungen der Hochschul\_innenschaft Bedacht genommen werden. Hochschul\_innenschaften wie die hmdw mit einer relativ geringen Studierendenanzahl, aber verhältnismäßig vielen, fachlich sehr unterschiedlichen Studiengängen (und also Studienvertretungen) und gleichzeitig sehr weit verstreuten Standorten benötigen aufgrund ihrer dezentralen Organisationsform verhältnismäßig mehr Raum, als man aufgrund ihrer Gesamt-Studierendenanzahl vermuten würde. Diese Problematik betrifft v.a. kleine Hochschul\_innenschaften mit vielen unterschiedlichen Studiengängen.

Ad § 15 (4):

Diese neue Regelung zu Umlaufbeschlüssen stellt einen großen Eingriff in die Funktionsfähigkeit der hmdw und auch der Universität dar. Umlaufbeschlüsse per E-Mail werden in der hmdw vor allem für die Entsendung in Berufungskommissionen oder Kollegialorgane nach § 25 (7) UG verwendet. Im vergangenen Studienjahr wurde in jeder (monatlichen) Senatssitzung mindestens eine Entsendung in eine Berufungskommission oder eine Entsendung in ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan zur Kenntnis gebracht. Die Berufungskommissionen an der Universität arbeiten in einem engen zeitlichen Rahmen, weil die neuberufenen Professor\_innen v.a. im künstlerischen Bereich dringend für die Lehre im zentralen künstlerischen Fach (ZkF) benötigt werden. Erfolgen Berufungen nicht zeitgemäß, können Klassen ohne Lehrende\_n im ZkF dastehen. Übergangslösungen durch Lehraufträge sind aus künstlerisch-pädagogischen Gründen keine wirkliche Alternative. Die Universitätsvertretung der hmdw (9 engagierte Mandatar\_innen) hat nicht die personellen Ressourcen, monatlich eine UV-Sitzung zur Entsendung in Kollegialorgane oder Berufungskommissionen abzuhalten (es gibt derzeit 2-3 UV-Sitzungen im Semester). Dies wäre ohne Umlaufbeschlüsse aber nötig, um Verzögerungen v.a. bei der Konstituierung von Berufungskommissionen, die sich schlussendlich zu Lasten der Studierenden auswirken, zu verhindern. Überdies wäre die Vertretung der und Mitarbeit von Studierenden in Kollegialorganen durch (zu) späte Entsendungen z.B. nach Ausscheiden bisheriger Mitglieder gefährdet. Die Kollegialorgane werden ihre Arbeit nicht einstellen (können), bis die Studierendenkurie wieder vollständig ist.

Bei guter rechtlicher Regelung in den Satzungen/Regelung im HSG sieht die hmdw kein Problem für eine demokratisch unbedenkliche Durchführung von Umlaufbeschlüssen. Die hmdw regelt Umlaufbeschlüsse folgendermaßen:

Aus der Satzung der hmdw, beschlossen am 21.11.2015 (es wurde die sprachliche Form des generischen Femininums gewählt):

§ 6 (6) Um die Entsendung in Kommissionen o.ä. in dringlichen Fällen auch zwischen Sitzungen beschließen zu können, sind Umlaufbeschlüsse zulässig. Ein dringlicher Fall liegt u.a. dann vor, wenn die Einberufung einer Sitzung nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Der Umlaufbeschluss hat den Antrag zu enthalten, über den im Umlaufwege abgestimmt werden soll. Dieser wird von der Vorsitzenden an die im Büro der hmdw in Evidenz gehaltenen E-Mail Adressen der Mandatarinnen übermittelt. Ein Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der

**HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

Anton-von-Webern-Platz 1  
1030 Wien, Austria

Tel.: +43 1 71155 8901

Mail: [hmdw@mdw.ac.at](mailto:hmdw@mdw.ac.at)  
Web: [www.hmdw.ac.at](http://www.hmdw.ac.at)

Erste Bank, BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT50 2011 1822 3763 6000



HochschülerInnenschaft a. d. Universität  
für Musik und darstellende Kunst Wien

Mandatarinnen dem Antrag per E-Mail an die Vorsitzende klar die Zustimmung erteilt. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen. Die Vorsitzende hat für den Umlaufbeschluss

eine Antwortfrist festzulegen, die mindestens drei, höchstens aber sieben Tage zu betragen hat. Ein Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn eine Mandatarin eine Diskussion zu dem Beschluss wünscht oder sich mehr als die Hälfte der Mandatarinnen der Stimme enthalten. Haben Mandatarinnen keine E-Mail Adresse, so sind sie telefonisch von der Vorsitzenden zu kontaktieren. Die Stimmabgabe ist in diesem Fall schriftlich von der jeweiligen Mandatarin festzuhalten und zu unterschreiben und der Vorsitzenden zu übermitteln. Der Umlaufbeschluss ist gemeinsam mit den Rückmeldungen der Mandatarinnen in den Unterlagen der hmdw abzulegen und aufzubewahren. Umlaufbeschlüsse müssen nach Ablauf der Zustimmungsfrist von den Mandatarinnen im hmdw-Büro gegengezeichnet werden.

Bei Einhaltung aller o.g. Bestimmungen ist ein Missbrauch des „Werkzeuges Umlaufbeschluss“ nahezu auszuschließen. Die hmdw hat ausgezeichnete Erfahrungen mit diesem Procedere gemacht.

Wir bitten darum, das gute Funktionieren des Entsendungs-Ablaufes der hmdw nicht zu gefährden und um eine entsprechende Abänderung der Novelle an oben genannten Punkten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für die Hochschüler\_innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien,

  
 Kinga Schleicher, Vorsitzende


  
 Sebastian Riedl, 2.stellv.Vorsitzender

**HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

Anton-von-Webern-Platz 1  
1030 Wien, Austria

Tel.: +43 1 71155 8901

Mail: [hmdw@mdw.ac.at](mailto:hmdw@mdw.ac.at)  
Web: [www.hmdw.ac.at](http://www.hmdw.ac.at)

Erste Bank, BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT50 2011 1822 3763 6000